

*Inhalt*

Insgesamt steuerten 43 Autoren Beiträge bei, wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf Rechtsanwälten, insbesondere aus der internationalen Wirtschaftskanzlei Hogan Lovells LLP, liegt.

Nach der Einleitung werden zunächst typische Konfliktsituationen in den einzelnen für Unternehmen möglichen Rechtsformen beleuchtet. Hierbei werden die Aktiengesellschaft, die GmbH, die Konzernsituation, die GbR, die oHG, die KG mit GmbH & Co. KG, die PartG, die eingetragene Genossenschaft, der Verein und die englische Limited im Einzelnen behandelt. Im Weiteren werden das Thema der Streitigkeiten im Zusammenhang mit Umwandlungen und das Spruchverfahren abgehandelt.

Erwartungsgemäß nehmen die Ausführungen zu den Streitigkeiten in der AG und der GmbH mit insgesamt 750 Seiten den bei Weitem größten Umfang in dem Werk für sich in Anspruch. Hinsichtlich der AG werden alle wichtigen Problemfelder wie die Gründung, Durchsetzung der Aktionärsrechte und -pflichten, die Durchführung der Hauptversammlung und die Streitigkeiten unter den Verwaltungsorganen im Detail und erschöpfend behandelt.

*Bewertung*

Im Gegensatz zur Mehrzahl der bisherigen Veröffentlichungen zum Thema Unternehmensrecht widmet sich die Veröffentlichung nicht schwerpunktmäßig dem materiellen Recht im Gesellschaftsrecht, sondern den prozessualen Besonderheiten. Dabei kommt dem Herausgeber die erwiesene Expertise des Autorenteam sehr zugute. So stellt das Werk nicht nur die einzelnen möglichen prozessualen Vorgehensweisen umfassend dar, sondern streut auch Erfahrungswerte aus der Praxis ein. Beispielhaft seien hier die Ausführungen zur rechtstatsächlichen Bedeutung des Auskunftserzwingungsverfahrens nach § 132 AktG (S. 165f.), zu den Kosten des Antrags nach § 98 Abs. 1 AktG (S. 207), zur Passivlegitimation bei der allgemeinen Feststellungsklage (S. 348), zu Erfahrungswerten hinsichtlich der Erfolgsaussichten für die Durchsetzung einer Due Diligence (S. 569), zur Prozesskostenhilfefähigkeit der oHG (S. 884) und zum notwendigen Inhalt eines Antrages auf Einleitung eines Spruchverfahrens (S. 1215) genannt.

*Fazit*

Diese praxisorientierten Hinweise machen das „Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ zu einem geeigneten Werkzeug für die tägliche Beratungs- und Vertretungspraxis, in der sich, gerade bei seltener vorkommenden Konstellationen, regelmäßig die Frage des konkreten prozessualen Ablaufs stellt.

Derart gut informiert kann der geneigte Leser dann ans prozessuale Werk gehen und entwickelt umgehend einen weiteren, durch dieses Werk bisher unerfüllten Wunsch: ein am Aufbau des „Handbuch Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ orientiertes Formular- und Musterschreiben-Handbuch. Ein solches Fortsetzungs- bzw. Vervollständigungswerk würde vermutlich enorme Ausmaße annehmen, könnte für den Herausgeber aber die Chance bergen, für ein echtes Standardwerk der Zukunft verantwortlich zu zeichnen.

Rechtsanwalt Andreas Arno Glauch, Bautzen

## **Tobias Mahlstedt, Die verdeckte Befragung des Beschuldigten im Auftrag der Polizei**

**Informationelle Informationserhebung und Selbstbelastungsfreiheit, Schriften zum Strafrecht Heft 223 (Berlin 2011)**

Bereits im Vorwort seiner Dissertation an der Universität Regensburg stellt der Verfasser die Praxisnähe des Themas fest. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass im Ermittlungsverfahren maßgebliche Weichen für den Ausgang des Strafverfahrens gestellt werden. Dabei ist bekanntlich das Aussageverhalten des Beschuldigten von zentraler Bedeutung. Daran knüpfen die Pflichten der Ermittlungsbehörden zur Belehrung über das Schweigerecht und zur Bestellung eines Verteidigers an. Gleiches gilt für den „Nemo Tenetur“-Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen. Offensichtlich dient in der Praxis die heimliche Befragung des Beschuldigten auf Veranlassung der Ermittlungsbehörden durch eine hilfsbereite Person der

Umgehung staatlicher Garantien zur Wahrung elementarer Beschuldigtenrechte. Damit kommt der Problematik eine ähnliche Bedeutung zu wie der verdeckte Einsatz von V-Leuten.

Der Verfasser stellt zunächst auf Grundlage obergerichtlicher Rechtsprechung die maßgeblichen Sachverhaltsvarianten dar, wobei er grundsätzlich zwischen sogenannten „Zweithörer-Fällen“ und „U-Haft-Fällen“ unterscheidet. Zum Einen geht es darum, dass die Ermittlungsbehörde sich einer dritten Person bedient, um eine nicht von Strafverfolgung geprägte Aussage des Beschuldigten zu erlangen. In der Untersuchungshaft wird zudem gezielt die den Freiheitsentzug verursachte Not und die vermeintliche Vertrauensstellung des Mitgefangenen ausgenutzt, um in Besitz von Informationen zu gelangen.

Die Untersuchung beschäftigt sich zentral mit der Vorschrift des § 136 StPO, die historische Entwicklung der Selbstbelastungsfreiheit einschließlich ihrer Ausprägungen durch die Entscheidungen des BGH und des EGMR. Letztlich stellen sich die prozessualen Fragen eines Verwertungsverbotes gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO und § 136a Abs. 3 S. 2 StPO.

Die historische Darstellung des Rechts der Aussagefreiheit zeigt, wie langsam sich die Rechtsprechung von der Ansicht des Schweigens als Schuldeingeständnis verabschiedete. Letzte wichtige Änderungen am Recht der Belehrungsvorschriften gab es im Jahr 1964. Seit dem ist dazu in erheblichem Umfang obergerichtliche Rechtsprechung einschließlich des sogenannten „Hörfallenbeschluss“ des Großen Senats für Strafsachen vom 13.05.1996 festzustellen (BGHSt 42,139 = BGH NSTz 1996, 200). In diesem Beschluss hatte der BGH in aller Deutlichkeit formuliert: „Veranlassen die Ermittlungsbehörden eine Privatperson, mit einem Tatverdächtigen ohne Aufdeckung der Ermittlungstätigkeit ein auf die Erlangung von Angaben zum Untersuchungsgegenstand gerichtetes Gespräch zu führen, so liegt darin kein Verstoß gegen die Vorschriften der Strafprozessordnung, der ein Beweisverwertungsverbot zur Folge haben könnte.“

Der „Nemo Tenetur“-Grundsatz sei mangels Zwanges nicht vernetzt. Auch die Heimlichkeit des Vorgehens sei nicht von vornherein eine Rechtsverletzung. Es bedürfe der Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Grundsatz des fairen Verfahrens einerseits und dem mit Verfassungsrang ausgestalteten Gebot der Effektivität staatlicher Rechtsverfolgung.

Das Werk befasst sich im Einzelnen mit den Grundlagen einer offenen Beschuldigtenbefragung und möglichen Verstößen gegen § 136 StPO auf Grundlage informeller Informationserhebungen der Ermittlungsbehörden. Die Gefahr der Umgehung des § 136 StPO wird umfassend erörtert.

Insbesondere wird untersucht, welche Auswirkungen derartige Ermittlungsmethoden und Täuschungen auf die Willensentschließung und Willensbetätigung eines Beschuldigten haben. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen einer verdeckten Befragung erlangte selbstbelastende Äußerungen des Beschuldigten einem unselbstständigen Beweisverwertungsverbot gemäß § 136a Abs. 3 S. 2 StPO analog unterliegen, wenn und soweit sie nicht durch die §§ 110a ff. StPO gestattet sind.

Zudem sieht er für den Gesetzgeber keine Möglichkeit zur Schaffung einer verfassungsrechtlich zulässigen Rechtsgrundlage zur Durchführung verdeckter Befragungen des Beschuldigten zum Zwecke informeller Informationserhebungen. Der Autor endet mit der Darstellung seiner 14 zentralen Ergebnisse und Thesen.

Das Werk ist durchgängig verständlich und nachvollziehbar formuliert. Es stellt deutlich die Bedeutung und historische Entwicklung der Selbstbelastungsfreiheit dar. Die systematische Zuordnung und Durchdringung der durch die Rechtsprechung entschiedenen Sachverhaltsvarianten stellt für die zukünftige Rechtspraxis ein Baustein zur Sicherung eines fairen Verfahrens dar.